Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 23. August 1933

142

Dritte Verordnung

zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten.

Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffern 53, 65, 68, 70 f, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Beihilfen für die Mehreinstellung von Arbeitnehmern

§ 1

Wer in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. März 1934 in einem im Gebiete der Freien Stadt Danzig belegenen Betriebe durchschnittlich in einem Monat mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt des Zeitabschnittes vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933, erwirbt gemäß folgenden Vorschriften einen Anspruch auf Beihilfe durch Steuernachlaß, an dessen Stelle eine Bargeldbeihilfe treten kann.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe, auf die Unternehmungen des Staates, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie auf die im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Betriebe der polnischen Eisenbahn und Post, ferner auf die Verwaltungen des Hafenausschusses.

§ 3

Für die Mehrbeschäftigung jedes männlichen über 20 Jahre alten Arbeitnehmers Danziger Staatsangehörigkeit, der unmittelbar vor seiner Einstellung mindestens 3 Monate im wesentlichen ununterbrochen arbeitslos war, wird während der Zeit vom 1. 8. 1933 bis 31. 3. 1934 je Monat mit mindestens 4 vollen Arbeitswochen der Betrag von 20.— G vergütet. Arbeitnehmer, die unter 40 Stunden je Woche beschäftigt werden, bleiben unberücksichtigt.

Ist der Arbeitnehmer Kriegsteilnehmer, so erhöht sich der Betrag des Abs. 1 auf 25.— G.

Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 für die Ehefrau und für jedes Kind um 5.— G monatlich bis zum Höchstbetrage von 60.— G monatlich.

Die Nachweisungen über die Mehrbeschäftigungen sind monatlich abzuschließen und abzuliefern.

§ 4

Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, die infolge Erteilung öffentlicher Aufträge zur Arbeitseinstellung gelangen, in besonderen Fällen kann der Senat Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 5

Bei Betrieben, welche neu eingerichtet werden, kann eine jeweils besonders festgesetzte Vergütung für die Zahl der eingestellten Arbeitnehmer bewilligt werden.

§ 6

Der Anspruch auf die Beihilfe bedarf eines Antrages und der Bestätigung durch den Senat oder die von ihm beauftragte Behörde.

Der Antragsteller hat die Tatsache, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen. Die Krankenkassen sind gegen Erstattung ihrer Unkosten verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Antrag für die Glaubhaftmachung eine Bescheinigung über Zahl und Beschäftigungsdauer seiner Arbeitnehmer auszustellen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 8. 1933.)

§ 7

Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck dieses Abschnittes nicht erreicht wird, insbesondere, soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben bewirkt ist, wird nicht berücksichtigt.

§ 8

Der Senat kann die weitere Erteilung von Beihilfen an Arbeitgeber entsprechend § 3 ablehnen, die, um diese Vergütung zu erreichen, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen.

§ 9

Bei Streitfällen darüber, ob die Beihilfen entsprechend § 3 gewährt werden sollen, ist ausschließlich der Senat zuständig.

§ 10

Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Beihilfen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 11

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes der Vorschriften dieses Abschnittes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen. Insbesondere kann er für die in den §§ 1—7 vorgesehenen Maßnahmen Bestimmungen treffen:

a) über die besondere Regelung für Betriebe von Gewerbezweigen, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit ausschließlich oder außergewöhnlich verstärkt arbeiten,
b) über die Berechnung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten, insbesondere bei Betrieben, welche bisher schon zur Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten Kurzarbeit eingeführt haben,
c) darüber, welche Gruppen von Arbeitnehmern hierbei nicht anzurechnen sind,
d) darüber, für welche Gruppen von Betrieben die Vorschriften keine Anwendung finden,
e) darüber, in welchen Fällen die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im Hinblick auf die Vorschrift des § 6 nicht anzunehmen ist.

§ 12

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt II

Treuhänder der Arbeit

§ 1

Der Senat ernennt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig bis zur Neuordnung des Sozial- und Arbeitsrechts einen „Treuhänder der Arbeit"; dieser ist dem Senat zugeteilt.

§ 2

(1) Der Treuhänder der Arbeit regelt im Rahmen der Verfassung von Amts wegen rechtsverbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen; ferner hat der Treuhänder der Arbeit die Bedingungen für den Abschluß von Betriebsvereinbarungen, insbesondere zur Schaffung oder Änderung von Arbeitsverordnungen oder Dienstvorschriften rechtsverbindlich zu regeln. Die Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Auch im übrigen sorgt der Treuhänder für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens.

(3) Er ist ferner zur Mitarbeit bei der Vorbereitung des neuen Sozial- und Arbeitsrechts berufen.

§ 3

Der Treuhänder der Arbeit ist an Richtlinien und Weisungen des Senats gebunden.

§ 4

Der Senat ist befugt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebseinschränkungen und Arbeitnehmerentlassungen

§ 1

(1) Inhaber oder Leiter von Betrieben aller Art, für die das Gesetz betreffs Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen gilt, sind verpflichtet, falls sie das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aufkündigen wollen, mindestens eine Woche vor dem Ausspruche der Kündigung dem Präsidenten der Hauptwirtschaftskammer unter Angabe der Gründe Anzeige zu erstatten. Ohne eine solche fristgerechte Anzeige ist eine Kündigung rechtsunwirksam.

(2) Wird die Kündigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Eingange der Anzeige ausgesprochen, so ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

(3) Von der Bestimmung der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Betriebe der polnischen Eisenbahn und Post, ferner der Verwaltungen des Hafenausschusses.

(4) Als Arbeitnehmer gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes betreffs Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen.

(5) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

(6) Der Präsident der Hauptwirtschaftskammer ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Kündigungen ohne vorschriftsmäßige Anzeige für rechtswirksam zu erklären.

§ 2

Der Präsident der Hauptwirtschaftskammer hat das Recht, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse und den Grund der Kündigung aufzuklären und festzustellen, welche Maßnahmen zur Vermeidung der Kündigung möglich sind, sowie gegebenenfalls beim Senat das Erforderliche zu veranlassen.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft; bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe ein.

§ 4

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt IV

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

§ 1

Bei der Ermittlung des Gewinnes für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer gilt abweichend von § 14 des Einkommensteuer-Gesetzes das Folgende:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Apparaten, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals können im Steuerjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein, soweit es möglich ist, wenigstens 60 v. H. der zur Herstellung erforderlichen Löhne muß auf die Herstellung im Gebiete der Freien Stadt Danzig entfallen.
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. 8. 1933 und vor dem 1. 1. 1935 angeschafft oder hergestellt haben.
3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen.
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt.

§ 2

Der Senat ist befugt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt V

Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

§ 1

Im Einkommensteuergesetz wird die folgende neue Vorschrift als § 46a eingefügt.

„§ 46a“

Die in § 46 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 vorgesehenen Kinderermäßigungen werden auch für Hausgehilfinnen Danziger Staatsangehörigkeit — sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen — gewährt, jedoch nicht mehr als 3 bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigten Hausgehilfinnen.

Der Anspruch auf die Ermäßigung für eine Hausgehilfin fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine andere Hausgehilfin eingestellt wird.

§ 2

Die im § 1 vorgesehenen Ermäßigungen für Hausgehilfinnen werden erstmalig für den Monat September 1933 gewährt und zwar sowohl für die dem Steuerabzugsverfahren als auch dem Veranlagungsverfahren unterliegenden Steuerpflichtigen.

§ 3

Der Senat ist befugt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.

§ 4

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt VI

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Kriegsteilnehmer

§ 1

Inhaber und Leiter von Betrieben aller Art, für die das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen gilt, und die in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, mindestens 25 v. H. ihrer Arbeitnehmerstellen mit Kriegsteilnehmern Danziger Staatsangehörigkeit und davon mindestens $^2/_3$ mit solchen über 40 Jahren alt zu besetzen.

§ 2

Das Landesarbeitsamt, dem die Durchführung dieser Bestimmungen übertragen wird, ist befugt, im Einvernehmen mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen von diesen Bestimmungen entsprechend der Eigenart der Betriebe zuzulassen.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Hauswirtschaft, Heimarbeit, Hausgewerbe und für unständige Arbeitnehmer.

§ 4

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft; zur Strafverfolgung ist der Antrag des Landesarbeitsamts notwendig.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft. Sie gelten bis zum 1. Oktober 1938.

Abschnitt VII

Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit körperlich schweren Arbeiten

§ 1

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter achtzehn Jahren und von weiblichen Arbeitnehmern mit körperlichen Arbeiten in den Betrieben des Handels, des Gewerbes und des Verkehrs zu untersagen, wenn die Art der Beschäftigung mit Rücksicht auf die körperliche Anstrengung und gleichzeitig mit Rücksicht auf die große Zahl Erwerbsloser geeigneter erwachsener männlicher Arbeitnehmer geboten erscheint.

§ 2

Die Untersagung muß mit 14tägiger Frist befolgt werden, sofern nicht laufende Arbeitsverträge eine längere Frist bedingen.

§ 3

Gegen die Untersagung steht dem Arbeitgeber die Beschwerde an den Senat zu; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt VIII

Bekämpfung ungesunder Preisbildungen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten

§ 1

Zur Verhütung ungesunder Preisbildungen kann der Senat preisregulierende Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere Anordnungen treffen, durch die wirtschaftlich ungerechtfertigte Preiserhöhungen verhindert und andererseits wirtschaftlich schädigende Preisunterbietungen ausgeschlossen werden.

Der Senat kann diese Befugnisse einer besonderen Stelle übertragen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Verfügungen oder Anordnungen des Senats oder der von ihm beauftragten Stellen werden mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Die Unterlegung muß mit 14tägiger Frist befolgt werden, sofern nicht laufende Arbeitsverträge eine längere Frist bedingen.

§ 3

Gegen die Unterlegung steht dem Arbeitgeber die Beschwerde an den Senat zu; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt VIII

Bekämpfung ungesunder Preisbildungen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten

§ 1

Zur Verhütung ungesunder Preisbildungen kann der Senat preisregulierende Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere Anordnungen treffen, durch die wirtschaftlich ungerechtfertigte Preiserhöhungen verhindert und andererseits wirtschaftlich schädigende Preisunterbietungen ausgeschlossen werden.

Der Senat kann diese Befugnisse einer besonderen Stelle übertragen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Verfügungen oder Anordnungen des Senats oder der von ihm beauftragten Stellen werden mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser